

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 27. November 2008

**Kantonsratsbeschluss
bereffend Rahmenkredit für die Altlastensanierung
bei Schiessanlagen**

vom 2008

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Kanton und Gemeinden leisten Beiträge an die Sanierung von Schiessanlagen, die nach Art. 32c Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983²⁾ auszuführen sind, sofern die Voraussetzungen nach Art. 32e Abs. 3 und 4 USG erfüllt sind.

² Die Kosten der Sanierungen werden nach Abzug der Bundesbeiträge hälftig zwischen dem Kanton und der betroffenen Gemeinde aufgeteilt.

§ 2

Für die Sanierungen bei Schiessanlagen nach Art. 32 USG wird für die Jahre 2008 bis 2017 ein Rahmenkredit von 2 Mio. Franken bewilligt.

§ 3

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Zug, 2008

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ SR 814.01